

Merkblatt zur Vereinsgründung

1. Die Gründung des Vereins erfolgt durch Einigung (vertragliche Willensübereinstimmung) aller Gründer, den Verein zu errichten, die für ihn geschaffene Satzung wirksam werden zu lassen und ihm als Mitglied anzugehören:

Zunächst werden durch die Gründungsmitglieder die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer Satzung niedergelegt. Diese Satzung ist wesentlicher Teil der Verfassung des Vereins.

Diese Satzung müssen die Gründungsmitglieder dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit sie für den Verein wirksam wird. Zudem muss in der Gründungsversammlung ein Vereinsvorstand gewählt werden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt - § 26 BGB. Dies wird im sog. Gründungsprotokoll schriftlich festgehalten.

2. Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist es jedoch erforderlich, dass der Verein mindestens **sieben Vereinsmitglieder hat, welche die Satzung unterzeichnen**.

3. Die Satzung **muss** zwingend folgende Punkte enthalten:

- Name des Vereins (der Zusatz „e.V.“ gehört nicht zum Namen)
- Sitz
- Zweck (kein wirtschaftlicher)
- Eintragungsabsicht (Angaben darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll)

4. Die Satzung **soll/hat** weiter Regelungen zu enthalten über:

- den Eintritt von Mitgliedern (Personenkreis, Beitrittserklärung und Aufnahme)
- den Austritt von Mitgliedern (freiwilliger Austritt muss möglich sein, Form, Zeitpunkt, Ausschluss von Mitgliedern)
- Beitragsleistungen (ob und welche Beiträge zu leisten sind – Angabe der Höhe nicht erforderlich)
- Bildung des Vorstands (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Amtsdauer)
- Angabe, wie die Vorstandsmitglieder den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten (grundsätzlich wird der Verein, sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten). In der Satzung können hiervon abweichende, konkrete Vertretungsverhältnisse bestimmt werden (bspw. Einzelvertretung)
- Voraussetzungen der Berufung der Mitgliederversammlung und Form
- Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, Unterzeichner)
- Tag der Errichtung

5. Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister obliegt dem Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister hat in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen, dass heißt die Unterschriften des Vorstandes unter der Vereinsregisteranmeldung müssen notariell beglaubigt werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- die Satzung
- eine Abschrift des Gründungsprotokolls.

Mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird der Verein rechtsfähig.